

<b>Zeitschrift:</b>	Helvetische Militärzeitschrift
<b>Band:</b>	4 (1837)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-91508">https://doi.org/10.5169/seals-91508</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

welche als die vortheilhafteste erscheint, und deren Einführung daher allgemein zu empfehlen wäre.

3) Lösung der praktischen Aufgabe, die freilich nur auf einzelne Kantone oder Landestheile angewandt werden kann, nämlich:

Angabe der Brücken-Uebergänge, Fähren und Führten über die im Innern und an den Gränzen der Schweiz fließenden Gewässer, nebst genauer Beschreibung der auf diesen Gewässern gebräuchlichen Schiffe, Fähren und Flöße, und vornehmlich mit Bezeichnung, inwiefern diese zum Transport von Truppen, Pferden, des Materiellen und der Mund- und Kriegs-Vorräthe dienen, und für Zusammenstellung einer provisorischen Brücken-Equipage gebraucht werden können?

Durch die beiden ersten Fragen ist nun auch den Hh. Offizieren der Infanterie und Cavallerie genügsamer Stoff gegeben, sich auf dem ihnen eigenthümlichen Feld zu versuchen; die Lösung der dritten eignet sich für diejenigen des eidgen. Generalstabs und der Artillerie, und vorzüglich auch für diejenigen der Pontoniere; dieselbe hat dann übrigens auch noch den wesentlichen Zweck, dem eidgen. Generalstab und dem eidgen. Ober-Kriegs-Commissariat Behufs der vervollständigung der schweizerischen Militär-Statistik interessante Materialien an die Hand zu geben.

Die Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Beantwortung gegenwärtiger Fragen geschehen soll, ist, wie begreiflich, Sache der neuen Commission.

Schließlich sollen wir Euch, verehrteste Freunde! in Kenntniß setzen, daß uns vor einiger Zeit von einem unserer Waffenbrüder, Hrn Almadée Collet, von Biis — ein kleines, den Schweizeroffizieren gewidmetes Werkchen, betitelt: „Essai sur la partie élevée du service des Officiers de troupes en campagne, avec sept planches. Vevey. Impr. de Lörtcher et fils 1837.“ — zugekommen ist.

Über den innern Werth dieser Schrift hat sich bereits die Helvetische Militär-Zeitschrift in Nr. 7. des laufenden Jahrgangs auf das Günstigste ausgesprochen, und wir stehen auch unsseits nicht an, die Auschaffung derselben bestens anzuempfehlen.

Der wackere Verfasser, ein, ungeachtet vorgerückter Jahre, mit lebendigem, warmem Eifer für das vaterländische Wehrwesen fühlender, und, wie sein Werk beweist, noch im Alter thätiger Mann, ist — was wir doppelt bedauern — plötzlich gestorben, kurz nach-

dem er uns seine Mittheilung gemacht hatte, und leider noch bevor unser Dank ihn erreichen konnte.

Unsere Berrichtungen sind nun zu Ende. Ist auch der Erfolg hinter unsren Wünschen, vielleicht auch hinter Euren Erwartungen zurückgeblieben, so beruhigt uns das Bewußtsein, daß wir bei nicht ganz günstigen Verhältnissen dennoch thaten, was in unsren Kräften stand, um unsere Verpflichtungen treu zu erfüllen. Was wir anbahnten, wird, wir zweifeln nicht, von andern mit besserm Erfolge fortgeführt werden, und auch hier wird die Erfahrung die beste Leiterin sein.

Mit Vergnügen benützen wir diesen Anlaß, Euch, verehrteste Freunde und Waffenbrüder! unserer Hochschätzung und freundshaftlichen Ergebenheit zu versichern.

Namens der Commission der Präsident:  
Suter, Oberstl. der Artillerie.

Der Sekretär:  
J. M. Rudolf, Hptm.

#### Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie.

In einigen Cantonen sind neuerdings Anstrengungen gemacht, um die bis dahin bei uns sehr vernachlässigte Cavallerie zu heben, so daß es wohl an der Zeit ist, das jetzt bestehende Reglement dieser Waffe näher zu prüfen. Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck, eine Besprechung über diesen Gegenstand anzuregen, und es wird daher sehr willkommen sein, wenn entgegenstehende Ansichten gehörig entwickelt auftreten. Die immer und immer wieder hinausgeschobene Feststellung der eidgen. Militärverfassung ist zwar nicht geeignet den Freunden unseres Wehrwesens die Hoffnung zu geben, daß unsere Militärorganisation eine neue Form bekommen werde; indessen ist doch die Vorliebe für die Waffenübungen in unserm Volk noch so sehr vorherrschend, auch geschieht in mehreren Cantonen so viel, daß wir den Muth nicht aufgeben dürfen, es werde auch die Eidgenossenschaft einst in ihren Organisationen die jetzt noch vereinzelten Thätigkeiten in ein zusammenhängendes Ganze zu vereinigen verstehen. Sollte dieser Punkt früher oder später eintreten, so wäre eine Revision der Reglements vom dringendsten Bedürfniß, und es ist daher gewiß gut, wenn sich verschiedene Ansichten vorher gehörig

ausgesprochen haben, damit sie bei späterer Abfassung des Reglements entweder ihre Anerkennung oder Widerlegung, in jedem Fall ihre Berücksichtigung finden.

Wir wollen unsere Bemerkungen in der Art sich folgen lassen, daß wir zuerst einige allgemeine Ansichten über die Abfassung des jetzt bestehenden Cavallerie-Reglements voranschicken, dann zweitens die einzelnen Abschnitte desselben mehr im Detail betrachten, und einige Veränderungen vorschlagen, die wir für Verbesserungen halten.

Unstrittig müßte der oberste Gesichtspunkt beim Entwurf des Reglements für Miliz-Cavallerie der sein: von den verschiedenen taktischen Uebungen so wenig als möglich zu wählen, diese wenigen Uebungen aber so ausführlich als möglich zu beschreiben. Auch in den Kantonen, deren Militär-Etat am reichlichsten bedacht ist, wird immer noch die Zeit sehr sparsam zugemessen, und man darf daher nicht zu viel vornehmen, um etwas Gründliches zu leisten. Bei uns fehlen aber alle Dienstraditionen, jene zahlreichen Gewohnheiten, welche ohne im Reglement ausdrücklich angeführt zu sein, sich eben durch den langen Dienst und als Consequenz allgemeiner Bestimmungen von selbst finden. Daher muß in unsern Reglements alles was gemacht werden soll, ausführlich beschrieben sein.

Betrachten wir nun unser Cavallerie-Reglement etwas genauer, so finden wir eine zu große Complicirtheit der Uebungen, dagegen in der Beschreibung oft zu viel Kürze, nicht etwa Kürze des Worts, sondern Auslassung wesentlicher Bestimmungen. Wir werden diese Behauptung namentlich bei Gelegenheit der Escadronsschule näher rechtfertigen, zur allgemeinen Begründung aber schon jetzt die durch einfaches Nachzählen gefundene Vergleichung anführen, daß die eidgen. Escadronsschule 45 verschiedene Uebungen, die württembergische 42, und die preußische nur 36 zählt.

Nach dem würtemb. oder preuß. Reglement kann man aber mit einer Escadron nicht nur alles machen, was das eidgen. Reglement vorschreibt, sondern noch einige sehr nöthige Uebungen mehr, z. B. das successive Abbrechen in Abtheilungen einer in Zugs-Colonne formirten Escadron, und das successive Wiederherstellen in Zügen, — eine Uebung, die für das regelmäßige Passiren von Defilees sehr nöthig ist. Ferner fehlt unter den 45 Uebungen des eidgen. Reglements eine sehr wesentliche, das Schwärmen eines Zuges vor der Front der Escadron, welche sich unter den 36 Uebungen des preuß. Reglements findet. Es fehlen uns außer

diesen noch einige andere nöthige Uebungen, die wir später anführen werden. Daß man trotz der größern Anzahl Exercitien dennoch manches Nöthige nicht machen kann, ist ein Mangel der Anordnung, dessen Grund wir darin zu finden glauben, daß das eidgen. Reglement mehr eine Zusammentragung aus den Reglements verschiedener anderer Staaten ist, als daß es ein eigenthümliches Prinzip hätte. Es soll hiemit nicht gesagt werden, daß man die Resultate, die sich in andern Armeen ergaben, nicht auch bei uns berücksichtigen müsse, aber immer muß eine gewisse innere Einheit vorherrschen, die verhütet, daß unser Reglement nur ein Aggregat anderer Reglements werde.

So oft auch in unserm Reglement das Wort: "Miliz-Cavallerie" in dem Sinne gebraucht wird, als ob die Leichtigkeit der Exercitien beständig berücksichtigt wäre, so fehlt doch eben die Einfachheit in der Anlage des Ganzen, die die Sache leicht gemacht hätte. Der Titel des Reglements ist: "Reglement für die eidgen. Cavallerie." Diese Ueberschrift würde alle verschiedenen Verhältnisse des Cavalleriedienstes unter sich begreifen, namentlich den ganzen innern Dienst und den Felddienst. Aber nur der dritte Abschnitt enthält einen Theil des innern Dienstes; die übrigen Abschnitte behandeln Gegenstände, die gewöhnlich nur im Exercier-Reglement stehen, wir dürfen daher unser Cavallerie-Reglement hauptsächlich nur als Exercier-Vorschrift ansehen.

Wir gehen jetzt zur speciellen Betrachtung der einzelnen Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält die Schule des Reiters zu Fuß ohne Gewehr. Dieser Abschnitt veranlaßt an sich zu keiner Bemerkung, nur wäre zu wünschen, daß noch die Pelotonsschule zu Fuß folgen würde. Diese wird bei jeder Escadron täglich gebraucht, — man kann den Cavallerieoffizieren nicht füglich zumuthen, sich deshalb noch das Infanterie-Reglement anzuschaffen, auch muß wegen der Sporen in der Pelotonsschule einiges anders gemacht werden, als bei der Infanterie.

Der zweite Abschnitt enthält den Unterricht des Reiters zu Fuß mit dem Gewehr.

In Beziehung auf die Exercitien mit dem Garabiner machen wir keine Bemerkung, wohl aber in Beziehung auf die Säbelhiebe. Das eidgen. Reglement gibt die Instruktion der Hiebe auf 12 gedruckten Seiten (von Seite 19 bis 31 der offiziellen Ausgabe). Soviel die Wahl der Commando's, als die Beschreibung zeigt, daß hier fast ausschließlich das österreichische Reglement

benutzt wurde, wobei mehrere ausländische Worte auffallen müssen. Die Instruktion zerfällt in 6 Hauptabtheilungen. Die erste Hauptabtheilung enthält 10 Unterabtheilungen (Tempo). Jedes Tempo enthält wieder einige Unterabtheilungen, welche Bewegungen genannt sind. Das zweite Tempo der ersten Hauptabtheilung enthält z. B. 6 Bewegungen. Im Ganzen enthält:

A.	Die 1ste Hauptabthlg.	10	Tempo	u.	20	Beweg.
B.	" 2te	"	2	"	10	"
C.	" 3te	"	5	"	10	"
D.	" 4te	"	2	"	7	"
E.	" 5te	"	2	"	10	"
F.	" 6te	"	4	"	24	"

Zus. 6 " 25 " " 81 "

Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß wenn man diese Angelegenheit auch nur als Gedächtnissache betrachtet, es schon sehr schwer sein muß, diese 81 Bewegungen zu behalten. Über das Wissen, wie der Streich geführt werden soll, ist noch das Wenigste, jeder Hieb muß auch oft praktisch geübt werden, damit das Wissen zum Können werde. Nun ist aber überall nur wenig Zeit gegeben, und noch Vieles andere wenigstens eben so Nothwendige zu lernen, daher schon aus diesem Grunde die bisherige complicirte Hiebmethode nicht passend erscheint.

Es tritt aber ein anderer sehr wesentlicher Umstand ein. Die östreichische, und respektive eidgen. Methode, berücksichtigt zwar, daß die Hiebe zu Pferde gemacht werden sollen, d. h. es wird angenommen, der Reiter habe den Kopf und Hals des Pferdes vor sich; diese Berücksichtigung findet aber nur theoretisch statt, die beschriebenen Hiebe gehen oft so fein am Kopf und Hals des Pferdes vorbei, daß wenn sie wirklich zu Pferde gemacht werden, zu befürchten ist, häufig Pferde verletzt zu bekommen. Dieser Umstand ist bei der Miliz-Cavallerie gewiß sehr bedeutend, und ein neues triftiges Argument gegen unsere bisherige Methode.

Eine oberflächliche Ansicht der Sache könnte zwar hier die Leistungen in den meisten Cantonen entgegengehalten wollen, indessen ist hierauf zu erwiedern:

- 1) Wir haben zwar sowohl bei eidgen. als bei Cantonalübungen die Hiebe oft machen sehen, indessen meistens nur zu Fuß, was in Rücksicht auf das soeben Gesagte von wesentlicher Bedeutung ist.
- 2) Wenn die Hiebe auch dann und wann zu Pferde gemacht wurden, so ist es immer noch ein großer

Unterschied, ob ein Hieb nur so ungefähr angedeutet, oder ob er mit Bestimmtheit und Kraft ausgeführt wird. Wir gestehen aber ganz offen, daß bei allen Exercitien, denen wir beiwohnten die Leute in dieser Hinsicht durchaus keine Sicherheit und kein Selbstvertrauen hatten. Sie schienen sich immer zu besinnen, welche von jenen 81 Bewegungen jetzt zu machen sei, und wurden weit mehr dadurch in Anspruch genommen, als daß sie bemüht gewesen wären, den Hieb selbst gut und tüchtig auszuführen.

Wenn aber gesagt werden sollte, eine Cavallerie sei nur gefechtsfähig, wenn sie jene complicirte Hiebmethode durchgemacht habe, so ist dies durch Beispiele von andern Armeen zu widerlegen die im Kriege etwas leisteten. Die preußische Cavallerie hat in den neuern Kriegen gewiß ebenso viel geleistet als die östreichische, trotz dem die erstere größtentheils aus junger, die letztere aber meist aus alter Mannschaft bestand. Es muß also in den Reglements und Dienstraditionen der preußischen Arme eine gewisse Einfachheit liegen, die den Rekruten rasch ausbildet, und dennoch ihn alles lehrt, womit er im Gefecht auskommt. Das preußische Reglement von 1812 schreibt 5 Hiebe vor, jeder 2 Tempos, macht 10 Tempos im Ganzen, ohne weitere Unterabtheilung.

Das französische Cavallerie-Reglement vom 1. Vendémiaire, Jahr 13, gibt gar keine eigentliche Instruktion über die Hiebe. Es hat nämlich in Frankreich jede Escadron einen Fechtssaal, worin jeder Cavallerist täglich eine Stunde nach Art der gewöhnlichen Fecht Lehrer fechten muß. Hierdurch bekommt ders Ibe eine so gute Uebung im Gebrauch der Waffe, daß es einer eigenen Instruktion der Hiebe nicht bedarf. Zur Uebung des Fechtens zu Pferd dient das sogenannte Kopfrennen; der Reiter reitet nämlich in verschiedenen Gangarten an einer Stange vorbei, worauf ein ausgestopfter Kopf steckt, und sucht ihn durch verticale und horizontale Hiebe zu treffen und abzuhauen. Außerdem fechten die Reiter zu Pferde gegen einander.

Wir haben bereits angedeutet, wie eine zu complicirte Methode im Gebrauch der Waffe nothwendig dem Selbstvertrauen des Mannes schaden muß. Diese moralische Seite der Sache scheint uns der bedeutendste Einwand gegen die bisherige eidgen. Hiebmethode, ein Einwand, der auch dann noch fortdauern würde, wenn wir auch viel Zeit für diesen Unterricht hätten, wie es ja nirgends der Fall ist. Der Cavallerie-Rekrut lernt in der Schule mit dem Säbel mehr als sechsmal

so viel Bewegungen als der Infanterist mit dem Gewehr; kommt er einmal vor den Feind, so wird er wegen der Menge des Erlernten gewiß unsicher sein, welches von den erlernten Kunststücken ihm jetzt helfen soll. Wir wollen hiermit nicht sagen, daß unsre bisherige Hieb-Instruktion den beherzten Mann furchtsam mache, aber sie wird nicht dazu beitragen, den Mann von mittlern moralischen Eigenschaften zu heben, indem sie ihm Vertrauen zu seiner Waffe, und hierdurch eine gewisse Ruhe einflößt. Der von Natur beherzte Mann wird in der Gefahr die eidgen. Instruktion vorschreiben lassen was sie will, und sich durch Naturhiebe helfen. Ist aber dies das Resultat unserer bisherigen Methode, so verdiente sie nicht die viele darauf verwendete Mühe.

Wir glauben, daß für den Unterricht der Cavallerie viel gewonnen wäre, wenn anstatt der bisherigen Hiebmethode die nachfolgende angewendet würde. — Man kann zu Pferde wegen des Kopfes und Halses nur zwei Hiebe schlagen, nämlich nur steile Quart und steile Terz. Außerdem kann noch der Stich gegeben werden. Man lasse daher die Rekruten in der Schule tatsächlich wenigstens eine Stunde mit Rappiren unter Leitung eines guten Fechtlehrers, besonders die beiden genannten Hiebe schlagen und pariren, auch paarweise gegeneinander fechten. Dies ist eine gute Vorübung. Mit dem Säbel werden nur 4 obere Deckungen und Hiebe und 1 Hieb nach unten gemacht. Wir wollen diese 5 Hiebe kurz beschreiben:

- 1) Deckung Vorwärts! Der Arm wird gerade vorwärts ausgestreckt, der durch Klinge und Gefäß gebildete Winkel steht in gleicher Höhe mit dem rechten Auge, Schneide aufwärts, Spitze etwas höher als das Gefäß. Der Körper des Reiters, ein wenig nach vorwärts geneigt, stützt sich gleichviel auf beide Bügel. Hieb! ein aus Steilquart und Steilterz zusammengesetzter Doppelhieb, und zuletzt ein Stich gerade vorwärts, der Korb nach oben. Es sind 3 Tempo's.
- 2) Deckung Rechts! Der Arm geht auf die rechte Seite des Pferdes, mit der Stellung von Nr. 1 einen rechten Winkel bildend. Der Körper des Reiters stützt sich hauptsächlich auf den linken Bügel. Alles übrige, so wie der Hieb wie in Nr. 1. — Es sind wieder 3 Tempo's.
- 3) Deckung Links! Auf der linken Seite des Pferdes, alles ähnlich wie Nr. 2. Der Reiter dreht sich links, und stützt sich hauptsächlich auf den rechten Bügel. — Drei Tempo's.

- 4) Deckung Rückwärts! der Körper des Reiters dreht sich rechts herum bis der ausgestreckte Arm gerade über der Kruppe des Pferdes steht, der Körper des Reiters stützt sich auf den linken Bügel und neigt sich etwas nach rückwärts. — Der Hieb wie in Nr. 1. Drei Tempo's.

Man sieht deutlich, wie die 4 beschriebenen Hiebe eigentlich nur ein und derselbe Hieb sind, der nur nach den vier verschiedenen Hauptrichtungen unterschieden ist.

- 5) Der Hieb nach unten besteht aus 2 Tempo's. Zur Erde! Die Hand geht ein wenig abwärts auf der rechten Seite des Pferdes, so daß sie etwa einen Fuß vom Gesicht entfernt ist. Die nach rückwärts gerichtete Klinge steht mit ihrer Mitte über der linken Schulter des Reiters. Hieb! Der Hieb wird abwärts gegen den Boden gerichtet, und geht im Bogen in die Deckung vorwärts — Zwei Tempo's.

Die eben beschriebenen fünf Hiebe sind außerordentlich einfach, werden daher von den Rekruten rasch begriffen, und können dann zur Vollkommenheit ausgebildet werden, während dies bei der bisherigen eidgen. Instruktion durchaus nicht möglich war. Wenn man sich zur Annahme der beschriebenen Methode entschloß, so würde dieselbe etwa auf zwei Druckseiten reglementarisch abzufassen sein, während in unserm jetzigen Reglement diesem Gegenstande zwölf Seiten gewidmet werden müßten.

In der leitjährigen Cavallerie-Rekruten-Schule des Kantons Zürich wurde dieses kürzere Hiebssystem bereits versucht, und lieferte gute Resultate. Man legte sehr viel Werth auf geschickten Gebrauch der Waffe. Die junge Mannschaft wurde täglich durch einen Fechtlehrer im Schlagen mit dem Rappier zu Fuß unterrichtet. Die Hiebe mit dem Säbel wurden nach der beschriebenen Methode gelehrt. In den letzten 3 Wochen der Schule mußten die jungen Reiter jene Hiebe täglich zu Pferde und in stärkster Carriere machen, so daß sie sich zuletzt durch Leichtigkeit und Sicherheit im Gebrauch des Säbels auszeichneten. Man würde diese Fertigkeit gewiß nicht erreicht haben, wenn man den Rekruten nahe an hundert Bewegungen mit dem Säbel hätte lehren müssen.

(Fortsetzung folgt.)